

Immissionsschutztechnische Vorabschätzung

Änderung der Haltungsform in der Schweinemast

Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb

Adresse Auf der Drift 7
Ort 59329 Wadersloh-Liesborn
Koordinaten 51.7049457, 8.2994122

Projektinformationen

Projektnummer G-6725-01
Datum 7. August 2025

Erstellt durch

Ingenieurbüro Richters & Hüls
B. Eng. Andre Feldhaus
Erhardstraße 9
48683 Ahaus
02561 / 43004
info@richtershuels.de

Verwendungshinweis:

Dieses Dokument stellt eine Serviceleistung des Ingenieurbüros Richters & Hüls dar und dient ausschließlich zur immissionsschutztechnischen Vorabschätzung im Rahmen des benannten Projekts. Es ist nicht zur rechtlich verbindlichen Bewertung geeignet und ersetzt keine gutachterliche Stellungnahme im Genehmigungsverfahren.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
1.1 Baurechtlich genehmigte Tierhaltungsanlagen	2
1.2 Anlagen mit Genehmigungspflicht nach BlmSchG	2
1.3 Zielsetzung der Vorabschätzung	2
1.4 Systematik der Vorabschätzung	3
2 Beschreibung des Vorhabens	4
2.1 Genehmigungsrechtliche Einordnung	4
2.2 Standortbeschreibung	4
2.3 Stallanlagen und Lüftungssysteme	5
3 Zusammenfassung der Vorabschätzung	7
4 Weitere Schritte	8

1 Einleitung

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen wird auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Für die Bewertung von Geruchs- und Stickstoffimmissionen ist insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft, Fassung 2021) maßgeblich. Diese legt Schwellenwerte und Beurteilungsmaßstäbe fest, die sich nach der Empfindlichkeit der betroffenen Nutzung richten – etwa für Wohngebiete, den Außenbereich oder naturnahe Flächen.

Geruchsimmissionen werden anhand des Anteils sogenannter Geruchsstunden am Jahresmittel beurteilt. Die TA Luft sieht dabei abgestufte Immissionswerte vor, abhängig von der Schutzwürdigkeit des Gebiets. Auch für Stickstoffeinträge gelten differenzierte Prüfkriterien, insbesondere wenn empfindliche Ökosysteme oder Schutzgebiete betroffen sind. In solchen Fällen können bereits geringe Zusatzbelastungen zu einer Prüfpflicht führen.

Wesentlich für die immissionsschutzrechtliche Bewertung ist die rechtliche Einstufung des Vorhabens. Je nachdem, ob es sich um eine baurechtlich genehmigte Anlage oder eine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG handelt, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Vorgehensweise.

1.1 Baurechtlich genehmigte Tierhaltungsanlagen

Für Anlagen, die ausschließlich baurechtlich genehmigt werden müssen, kann im günstigsten Fall nachgewiesen werden, dass die durch das geplante Vorhaben verursachte Zusatzbelastung unterhalb der sogenannten Irrelevanzkriterien liegt. In diesem Fall ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine weitergehende Begutachtung notwendig.

Wenn die ermittelten Wahrnehmungshäufigkeiten die Irrelevanzschwelle für Gerüche überschreiten ist eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Immissionen erforderlich. Dies kann entweder über Maßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation erfolgen, etwa durch bauliche Änderungen oder Umstrukturierungen bestehender Stallanlagen, oder durch eine umfassende Gesamtbelastungsbetrachtung.

Letztere erfordert die Ermittlung aller relevanten Immissionsquellen im Umfeld. Dabei müssen nicht nur die Emissionen des geplanten Vorhabens, sondern auch die benachbarten Betriebe berücksichtigt werden. Dies setzt in der Regel ein detailliertes Aktenstudium bei der Genehmigungsbehörde voraus, um die genehmigten Tierplazzzahlen und Anlagentypen zu erfassen.

1.2 Anlagen mit Genehmigungspflicht nach BImSchG

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG entfällt die Möglichkeit, sich auf Irrelevanzkriterien zu berufen. Das bedeutet, dass eine Erhebung der Gesamtbelastungsbetrachtung vorzunehmen ist. Dabei geht es darum, alle relevanten Emissionsquellen in der Umgebung zu identifizieren, ihre Auswirkungen zu ermitteln und detailliert zu bewerten.

1.3 Zielsetzung der Vorabschätzung

Um Landwirtinnen und Landwirten bereits in einem frühen Stadium der Planung eine verlässliche und kostengünstige Einschätzung zu ermöglichen, haben wir ein Verfahren zur automatisierten Vorabschätzung entwickelt.

Diese Vorabschätzung unterstützt landwirtschaftliche Betriebe dabei, den Aufwand und die Schwierigkeit geplanter Änderungen in der Tierhaltung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht frühzeitig einzuschätzen. Basierend auf den spezifischen Vorhabensdaten sowie den örtlichen Gegebenheiten kann ermittelt werden, ob das geplante Vorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

Das Verfahren erlaubt eine effiziente, standardisierte Bewertung immissionsschutzrelevanter Fragen und trägt dazu bei, Planungsunsicherheiten zu minimieren und unnötige Kosten in späteren Genehmigungsphasen zu vermeiden.

1.4 Systematik der Vorabschätzung

Im Rahmen dieser Vorabschätzung erfolgt eine strukturierte fachliche Einordnung der wesentlichen Immissionsschutzrechtlich relevanten Inhalte. Für jedes zentrale Kapitel nehmen wir jeweils eine Einschätzung zur Schwierigkeit sowie zum erwarteten Aufwand vor.

Schwierigkeit: Hier schauen wir, wie groß das Risiko ist, dass es im weiteren Verlauf Probleme oder Konflikte gibt – zum Beispiel mit Nachbarn oder Behörden. Je höher die Schwierigkeit, desto größer ist die Chance, dass es im Verfahren zu Rückfragen oder Widerstand kommt.

Aufwand: Das zeigt, wie viel Arbeit und Zeit wir voraussichtlich investieren müssen. Das ist wichtig für die Kostenschätzung.

Die Einschätzung durch ein Ampelsystem bewertet. Der Bewertungsmaßstab ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

unbedenklich / gering	relevant / vertiefend	kritisch / erheblich
-----------------------	-----------------------	----------------------

Tabelle 1: Bewertungsskala zur Schwierigkeit und zum Aufwand

Grün heißt: Alles im grünen Bereich – hier ist der Aufwand gering und Probleme sind eher unwahrscheinlich. Gelb bedeutet: Hier sollte man genauer hinschauen, denn das sind Punkte, die entweder mehr Arbeit machen oder schwieriger werden könnten. Rot zeigt: Das sind wirklich kritische Themen im Immissionsschutz, die man möglichst früh klären sollte, um späteren Aufwand zu vermeiden.

Für Aufwände und Schwierigkeiten im gelben und roten Bereiche werden textuelle Begründungen für die Einstufung gegeben. Bei grünen Einstufungen entfällt dies, da hier keine besonderen Herausforderungen zu erwarten sind.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Genehmigungsrechtliche Einordnung

Das vorliegende Vorhaben betrifft die Änderung der Haltungsform innerhalb eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Schwerpunkt auf der Schweinehaltung. Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

	Aufwand	Schwierigkeit
Begründung	Betrieb nach BImSchG	Kein Einfluss

Tabelle 2: Einschätzung von Aufwand und Schwierigkeit nach genehmigungsrechtlicher Einordnung

2.2 Standortbeschreibung

Der Betrieb befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Wadersloh, Gemarkung Wadersloh, Flur 136, Flurstück 9 in Mitten eines landwirtschaftlich geprägten Bereiches. Eine Übersicht über den Standort kann der Abbildung 1 entnommen werden.

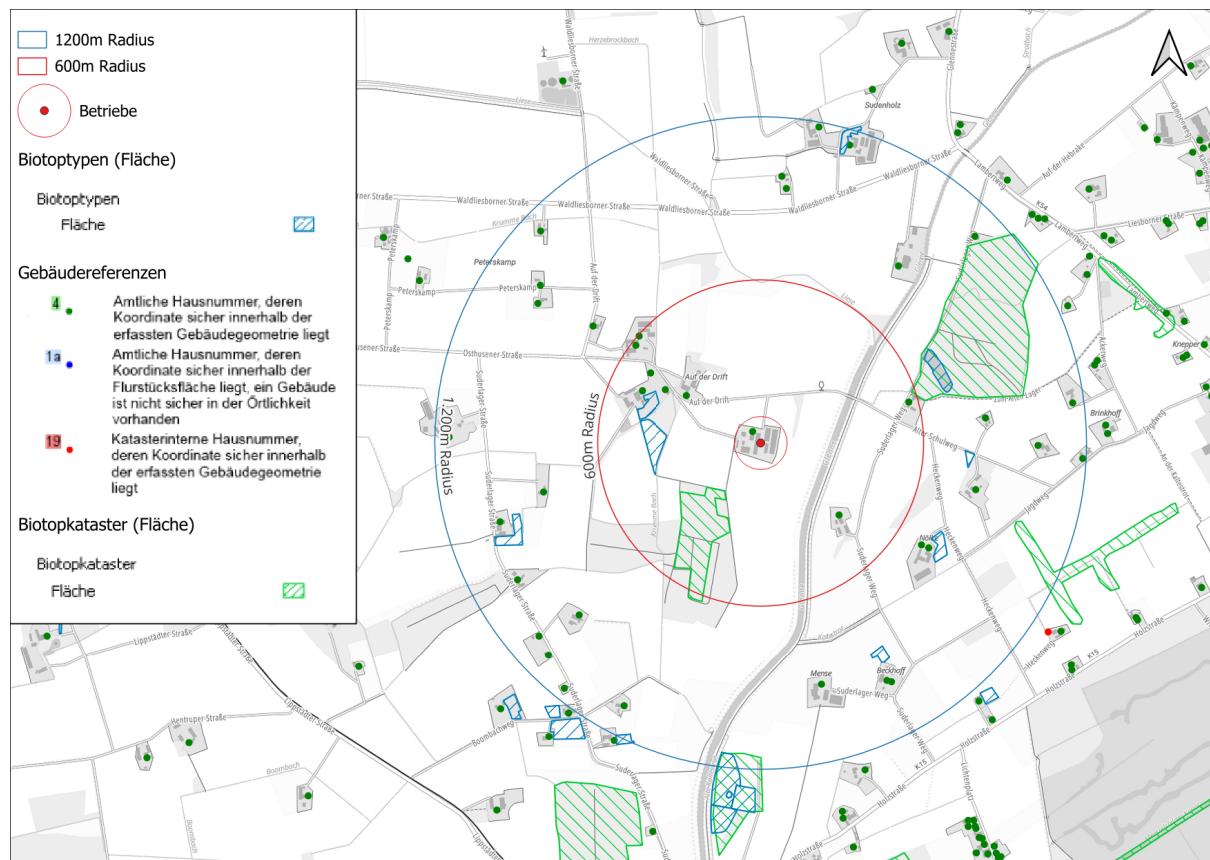


Abbildung 1: Lageplan

Immissionsorte

Immissionsorte sind diejenigen Orte, an denen die Auswirkungen der Emissionen eines Vorhabens beurteilt werden. Sie repräsentieren schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Immissionsschutzrechts.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

insbesondere Wohngebäude, Arbeitsstätten sowie empfindliche Einrichtungen wie Schulen oder Krankenhäuser.

Für Stickstoffeinträge ist darüber hinaus die Beurteilung von Biotopen und anderen empfindlichen Ökosystemen von Bedeutung. Besonders schützenswerte Flächen, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope, müssen hinsichtlich zusätzlicher Stickstoffbelastungen gesondert betrachtet werden, da bereits geringe Einträge zu ökologisch relevanten Veränderungen führen können.

Für die vorliegende Vorabschätzung wurden alle im Umkreis des Vorhabens liegenden Nutzungen berücksichtigt, die im Sinne der TA Luft als relevant einzustufen sind. Grundlage hierfür ist in der Regel eine Auswertung amtlicher Luftbilder, Liegenschaftskarten oder georeferenzierter Datenquellen.

Die genaue Festlegung der Immissionsorte erfolgt automatisiert anhand eines GIS-gestützten Analyseverfahrens, wobei insbesondere der Abstand zur Anlage, die Art der Nutzung und die potenzielle Betroffenheit durch Gerüche und Stickstoffeinträge berücksichtigt werden. Die Immissionsorte dienen als Grundlage für die folgende Schwierigkeitsabschätzung.

	Aufwand	Schwierigkeit
Begründung		

Tabelle 3: Einschätzung von Aufwand und Schwierigkeit nach Bestimmung der Immissionsorte

Nachbarbetriebe

Im Rahmen der Vorabschätzung werden auch benachbarte landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigt, die potenziell relevante Emissionen verursachen können. Diese Betriebe werden in der Regel anhand von Luftbildern und amtlichen Karten ermittelt. Die Erfassung der Nachbarbetriebe erfolgt automatisiert und umfasst alle Betriebe, die innerhalb eines festgelegten Umkreises um das Vorhaben liegen. Dabei werden insbesondere die Tierhaltungsarten, die Anzahl der Tierplätze sowie die Art der Stallanlagen erfasst. Diese Informationen sind entscheidend für die Gesamtbewertung der Immissionen und deren Auswirkungen auf die Umgebung.

	Aufwand	Schwierigkeit
Begründung	Große Anzahl benachbarter Betriebe	

Tabelle 4: Einschätzung von Aufwand und Schwierigkeit nach Bestimmung der Nachbarbetriebe

2.3 Stallanlagen und Lüftungssysteme

Die Ausführung der Stallanlagen wird hinsichtlich ihres Lüftungsprinzips und eventueller Ausläufe unterschieden. Es kommen folgende Ausführungen zur Anwendung:

1. **Zwangsbelüfteter Stall:** Geschlossener Stall mit mechanischer Lüftung und gezielter Abluftabführung über Kamine.
2. **Zwangsbelüfteter Stall mit Auslauf:** Wie oben, zusätzlich mit Auslaufbereich im Freien; verändert Emissionsverhalten durch zusätzliche Quellen.
3. **Außenklimastall:** Offen gestalteter Stall mit natürlichem Luftaustausch über Öffnungen in Wand und/oder Dach.
4. **Außenklimastall mit Auslauf:** Außenklimastall mit zusätzlichem Auslaufbereich, in dem Tiere regelmäßig Zugang zum Freien haben.

Der Stand der Technik gilt in dieser Vorabschätzung als erfüllt, wenn die Abluft über einen mindestens 10 m hohen Schornstein abgeführt wird, der Austrittspunkt mindestens 3 m über dem First liegt und die Austrittsgeschwindigkeit mindestens 7 m s^{-1} beträgt. Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, gilt der Stand der Technik als nicht erfüllt. Die Ausführung der Abluftführung stellt dabei ein wesentliches Kriterium für die Einschätzung der Schwierigkeit der entstehenden Immissionen dar.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über den aktuellen Anlagenbestand (Ist-Zustand) sowie die geplanten Änderungen (Plan-Zustand).

Ist-Zustand der Tierhaltung

BE-Nr.	Tierart	Tierplätze	Ausführung	Kamine	Stand der Technik
01	Mastschwein	1.500	1	ja	nein
02	Mastschwein	1.270	1	ja	nein

Tabelle 5: Übersicht des Ist-Zustands der vorhandenen Stallanlagen

Geplanter Zustand der Tierhaltung

BE-Nr.	Tierart	Tierplätze	Ausführung
01	Mastschwein	1.300	2
02	Mastschwein	1.270	1

Tabelle 6: Übersicht des Plan-Zustands der Stallanlagen

	Aufwand	Schwierigkeit
Begründung		

Tabelle 7: Einschätzung von Aufwand und Schwierigkeit nach Beurteilung der Stallanlagen im Ist- und Plan-Zustand

3 Zusammenfassung der Vorabschätzung

Das Vorhaben ist aus immissionsschutztechnischer Sicht mit einem erhöhten Aufwand verbunden, erscheint jedoch grundsätzlich realisierbar. Der Aufwand resultiert insbesondere aus der erforderlichen Genehmigung nach BImSchG sowie der damit verbundenen Ermittlung der bestehenden Gesamtbelastung.

Thema	Aufwand	Schwierigkeit
Genehmigungsrecht		Kein Einfluss
Immissionsorte		
Nachbarbetriebe		
Ist- und Plan-Zustand		

Tabelle 8: Gesamteinschätzung des Vorhabens

Prüfungserfordernis

Die genaue Prüfungserfordernis wird erst nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde festgelegt. Unserer Einschätzung nach sind folgende Parameter für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung relevant:

Parameter	Ermittlung erforderlich
Ermittlung der Geruchshäufigkeiten	Ja
Ermittlung der Stickstoffdeposition	Ja
Ausbreitungsberechnung Ist-Zustand	Ja
Ausbreitungsberechnung Plan-Zustand	Ja
Ausbreitungsberechnung Gesamtbelastung	Ja
Konditionierung von Minderungsmaßnahmen	Eher nein

Tabelle 9: Prüfungserfordernis

4 Weitere Schritte

Automatisierung hilft uns, die immissionsschutzrechtliche Beurteilung effizient und kostengünstig durchzuführen. Durch dieses effiziente Vorgehen haben wir mehr Zeit, uns mit allen Projektbeteiligten persönlich zu beraten und die bestmögliche Lösung zu finden. Als persönlicher Ansprechpartner steht Ihnen in diesem Projekt zur Verfügung:

Herr Andre Feldhaus
 Ingenieurbüro Richters & Hüls
 Erhardstraße 9
 48683 Ahaus
 Telefon: 02561 / 43004-01
 E-Mail: feldhaus@richtershuels.de

Wir können Sie im kompletten Immissionsschutz begleiten und schlagen folgende Schritte vor:

1. Absprache mit der Genehmigungsbehörde über die Notwendigkeit der immissionsschutzfachlichen Gutachten.
2. Ermittlung der relevanten Betriebe, die als Vorbelastung für die Gesamtbelastungsbetrachtung herangezogen werden müssen.
3. Erhebung der Tierplatzzahlen und Anlagentypen der relevanten Betriebe.
4. Durchführung einer Gesamtbelastungsbetrachtung.
5. Darstellung der Ergebnisse in einem Gutachten, das die immissionsschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens abschließend bewertet.

Geplanter Zeitrahmen nach Beauftragung

Schritt	Dauer
Absprache mit der Genehmigungsbehörde und Ermittlung der relevanten Betriebe	1 Woche
Erhebung der Tierplatzzahlen und Anlagentypen (Dauer abhängig von Behörde; Zeitplanung gilt ab Vorliegen aller Unterlagen)	1 Woche
Durchführung der Gesamtbelastungsbetrachtung	2 Wochen
Absprache zu Minderungsmaßnahmen und mit Genehmigungsbehörde zum weiteren Vorgehen (Nur bei komplexen Fällen erforderlich; meist direkte Abschlussmöglichkeit)	Unmittelbar
Erstellung des Gutachtens	1 Woche